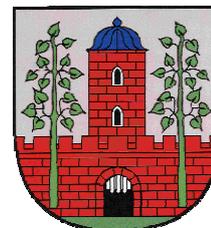


Haushaltssatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2012



Auf Grund des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| ordentliche Erträge auf | 25.918.750 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 26.295.800 EUR |
| außerordentliche Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentliche Aufwendungen auf | 0 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 27.330.750 EUR |
| Auszahlungen | 32.683.700 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 23.614.050 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 24.152.100 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 3.716.700 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 6.755.000 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 1.776.600 EUR |
| Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlung an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf festgesetzt.

0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um **1.000.000 EUR**und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **250.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Entfällt

§ 7

Entfällt

2. Die Haushaltssatzung tritt am **01. 01. 2012** in Kraft.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Finsterwalde, den 23.11.2011



Gampe
Bürgermeister